

# RS Vwgh 1990/11/6 90/05/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.11.1990

## Index

L82000 Bauordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;  
BauRallg;

## Rechtssatz

Auch auf ein Ansuchen um Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung, welches erst nach Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides eingebracht wurde, hat die Berufungsbehörde Bedacht zu nehmen, weil sie zufolge § 66 Abs 4 AVG Änderungen der Sachlage zu berücksichtigen hat, welche erst nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides eingetreten sind (Hinweis E 19.9.1978, 2082/75, E 29.4.1986, 84/05/0254).

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme Änderung von Anträgen und Ansuchen im Berufungsverfahren Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Baubewilligung BauRallg6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050130.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>